

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 372/2016

Sitzung vom 7. Dezember 2016

1165. Anfrage (Asylfürsorge statt Sozialhilfe von vorläufig Aufgenommenen und ihre Folgen für die Gemeinden)

Kantonsrätin Astrid Furrer, Wädenswil, hat am 14. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Wenn vorläufig Aufgenommene nicht mehr dem Sozialhilfegesetz sondern (wieder) der Asylfürsorge unterstehen, hat dies für die Gemeinden Folgen, die auf den ersten Blick nicht ersichtlich sind. Damit die Gemeinden wissen, was auf sie zukommt, stelle ich dem Regierungsrat nachstehende Fragen:

1. Rückvergütung der freiwilligen Integrationsmassnahmen der Gemeinden: Ersetzt das Kantonale Sozialamt den Gemeinden für vorläufig Aufgenommene weiterhin im gleichen Umfang wie bis anhin die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration gemäss SKOS-Richtlinien für jene Personen, die noch nicht zehn Jahre Wohnsitz im Kanton haben?
2. Freie Wohnortwahl: Jetzt haben vorläufig Aufgenommene freie Wohnsitzwahl. Wird die Wohnsitzwahl wieder auf eine von den Gemeinden zugewiesene Wohnmöglichkeit eingeschränkt wie bei den Asylsuchenden (Status N) mit entsprechendem Verbot für einen Gemeindewechsel?
3. Bedeutete dies, dass die Gemeinden wieder mehr eigenen Wohnraum zur Verfügung stellen müssen, um die vorläufig Aufgenommenen unterzubringen?
4. Anerkannte Wohnkosten: In der Asylfürsorge stehen den Gemeinden 36 Franken pro Tag respektive 1080 Franken pro Monat pro Person für Miete und Betreuung zur Verfügung. Gelten für vorläufig Aufgenommene dieselben Ansätze wie jetzt für die Asylsuchenden Status N?
5. Werden die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die noch nicht zehn Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich haben, vom Kanton refinanziert (bspw. Grundbedarf, Miete, Gesundheitskosten)? Wenn nicht, wie erfolgt die Abgeltung?
6. Werden die Personen wieder in die Kollektivversicherung der Krankenkassen überführt oder behalten sie die Individualversicherungen? Muss unterschieden werden zwischen neuen oder laufenden Fällen?

7. Auflagen und Sanktionierungsmöglichkeiten: Die Überführung der vorläufig Aufgenommenen in das Sozialhilfegesetz mit den Möglichkeiten zu fördern aber auch zu sanktionieren war ein wichtiges Kriterium für die damalige Änderung. Die Erfahrungen zeigen, dass vor der ersten Rekursinstanz (Bezirksrat) zwar die SKOS-Richtlinien und das Sozialhilfegesetz, nicht aber die Asylverordnung eine genügende Rechtsgrundlage darstellen, um Personen, die zum Beispiel Anweisungen zur beruflichen Integration nicht befolgen oder in anderer Weise nicht kooperieren, zu sanktionieren. Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Grundlage, damit rechtsverbindliche Auflagen und Weisungen erteilt werden können? Welche Grundlagen auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe müssten allenfalls angepasst werden, um dem Anliegen gerecht zu werden?
8. Vereinheitlichung von Grundbedarfsansätzen im Kanton: Die Ausgestaltung von Asylfürsorgerichtlinien obliegt den Gemeinden. Empfohlen wird eine systematische Anlehnung an die SKOS-Richtlinien. Wäre der Regierungsrat bereit, zumindest im Bereich des Grundbedarfs Richtlinien zu erlassen, wenn die vorläufig Aufgenommenen wieder hinzukommen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Furrer, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Am 12. Oktober 2016 verabschiedete der Bundesrat den Bericht «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen». Dieser zeigt drei Varianten auf, wie der Status der vorläufigen Aufnahme angepasst werden könnte. Über das weitere Vorgehen ist jedoch noch nicht entschieden. Bereits beschlossen und auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt wurde aber mit der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 eine Änderung des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31), wonach die Unterstützung für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen muss. Die Forderung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 272/2014 betreffend vorläufig Aufgenommene, Status F, keine Sozialhilfe mehr nach SKOS, wird durch das geänderte Bundesrecht erfüllt.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat, der geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen, wonach vorläufig Aufgenommene wieder nach den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende unterstützt werden sollen, wie dies bis Ende 2011 der Fall war. Vorgeschlagen wird die Aufhebung von § 5d SHG und eine Er-

gänzung von § 5a SHG. Danach werden für vorläufig Aufgenommene grundsätzlich die Regelungen der Asylfürsorgeverordnung gelten. Da der Kantonsrat noch nicht über die parlamentarische Initiative entschieden hat und es noch unklar ist, wie es mit dem Status der vorläufigen Aufnahme weitergeht, ist auch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative noch nicht abschliessend geklärt.

Nicht von der parlamentarischen Initiative betroffen sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die ebenfalls einen F-Ausweis erhalten. Deren Rechtsstellung richtet sich wie bei anerkannten Flüchtlingen nach der Flüchtlingskonvention und entsprechenden Bundesgesetzen. Sie werden deshalb gleich behandelt wie Einheimische und erhalten Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG; LS 851.1); der Kanton hat bezüglich der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge keinen Handlungsspielraum.

Zu Frage 1:

Vorläufig Aufgenommene sind gemäss Bundesrecht zu integrieren, und sie können verpflichtet werden, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Art. 6 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205). Der Kanton erhält für die Integration vorläufig Aufgenommener eine einmalige Pauschale von Fr. 6000 pro Person. Seit Januar 2014 ist die Fachstelle für Integrationsfragen für die Verwendung der Integrationspauschale zuständig. Im April 2015 hat der Regierungsrat die Strategie für die Verwendung der Integrationspauschale des Bundes angepasst. Es wird ein Grundangebot zur Verfügung gestellt, und neu werden Gelder zur flexiblen Finanzierung von Lösungen bereitgestellt, mit denen das Potenzial der betroffenen Personen aktiviert werden kann. Vorläufig Aufgenommene können weiterhin an diesen über die Integrationspauschale des Bundes finanzierten Programmen teilnehmen. Weitergehende Massnahmen müssten über die Beiträge, die der Kanton den Gemeinden gestützt auf die Globalpauschale des Bundes ausrichtet (§ 10 Asylfürsorgeverordnung; LS 851.13), finanziert werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Gemäss Art. 85 Abs. 5 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) können vorläufig Aufgenommene ihren Wohnort im Gebiet des zugewiesenen Kantons grundsätzlich frei wählen, wobei die Kantone die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängigen vorläufig Aufgenommenen einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen können. Bereits heute weist der Kanton die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängigen vorläufig Aufgenommenen den Gemeinden zu und rechnet diese der Aufnahmefrage der Gemeinde an (§ 5d Abs. 2 und 3 SHG). Werden die vorläufig Aufgenommenen den Regelungen für Asylsuchende unterstellt, gilt dasselbe (Än-

derung von § 5a Abs. 2 SHG in Verbindung mit §§ 7 und 8 Asylfürsorgeverordnung). Ein Verbot für einen Gemeindewechsel ist in Bezug auf nicht von der Sozialhilfe abhängige vorläufig Aufgenommene von Bundesrechts wegen nicht zulässig. Es wird sich für die Gemeinden somit nichts ändern.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Kanton erhält vom Bund während längstens sieben Jahren für vorläufig Aufgenommene die gleiche Globalpauschale wie für Asylsuchende (Art. 87 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 AuG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 und 2 und Art. 89 AsylG). Diese Bundespauschalen decken die Kosten der Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten (Art. 88 Abs. 2 AsylG).

Gemäss § 10 der Asylfürsorgeverordnung leistet der Kanton den Gemeinden Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge. Der Regierungsrat legt die Beiträge auf der Grundlage der Leistungen des Bundes fest. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Kanton den Gemeinden während längstens sieben Jahren dieselbe Pauschale wie für Asylsuchende ausrichten wird.

Zu Frage 6:

Gemäss § 11 der Asylfürsorgeverordnung sorgt der Kanton für die Kranken- und Unfallversicherung der ganz oder teilweise sozialhilfeabhangigen Asylsuchenden. Mit der Unterstellung der vorläufig Aufgenommenen unter die Regelungen der Asylfürsorge würde das auch für diese Personengruppe gelten. Die Abwicklung der Gesundheitskosten mittels Kollektivversicherung durch den Kanton ist zweckmässig für Asylsuchende, bei denen noch nicht klar ist, ob sie in der Schweiz bleiben können. Bei vorläufig Aufgenommenen, die längerfristig in der Schweiz bleiben und integriert werden müssen, wäre eine solche Regelung jedoch nicht zweckmässig. Vorgesehen ist deshalb eine Änderung der Asylfürsorgeverordnung, sodass die Gemeinden wie heute für vorläufig Aufgenommene Einzelversicherungen abschliessen. Die Gemeinden können die von ihnen übernommenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für vorläufig Aufgenommene weiterhin im gleichen Verfahren mit der Gesundheitsdirektion abrechnen wie für die übrigen Sozialhilfebeziehenden (vgl. § 18 EG KVG; LS 832.01). Diese Aufwendungen werden aus dem Gesundheitskostenanteil der Globalpauschale des Bundes für vorläufig Aufgenommene finanziert.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat erachtet § 5b Abs. 2 SHG in Verbindung mit § 17 der Asylfürsorgeverordnung als genügende Rechtsgrundlage für Auflagen und Sanktionen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, insbesondere weil solche Massnahmen bereits gestützt auf Bundesrecht möglich sind: Vorläufig Aufgenommene können beispielsweise verpflichtet werden, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 86 AuG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Bst. d AsylG) und an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Art. 6 VIntA). Zudem können ihnen Auflagen und Weisungen erteilt werden (Art. 86 AuG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Bst. d AsylG; § 17 Abs. 2 lit. d Asylfürsorgeverordnung). Sozialhilfeleistungen können gestützt auf Art. 86 AuG in Verbindung mit Art. 83 AsylG eingeschränkt werden.

Zu Frage 8:

Die Gemeinden vollziehen die Asylfürsorge äussert kompetent. Der Regierungsrat hat daher keinen Anlass, den Spielraum der Gemeinden, der schon durch die Höhe der Abgeltung eingeschränkt wird, mittels Richtlinien noch weiter zu verringern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi